



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion Dresden  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Maximilian Aschenbach

GZ: (OB)  
30.11-7/15576-10#5

Datum: 06. OKT. 2021

## Wahrheitspflicht der Verwaltung in Ausschüssen?

AF1738/21

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht, weil die Anfrage nicht „knapp und sachlich gehalten“ ist und keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf eine deutlich über den geschilderten Vorgang hinausgehende Auskunft zu ganz allgemeinen Fragen gerichtet. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Hier wird hingegen ausdrücklich geltend gemacht, dass eine Diskussion unterschiedlicher Sichtweisen zur Fundiertheit und Aktualität der Verwaltungsstellungnahme am 15. September 2021 bereits mit der zuständigen Beigeordneten angestrebt werde und die aufgeworfenen Fragen ganz grundsätzlicher Natur seien.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der sachdienlich ausgelegten Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Im Rahmen des Einbringung unseres Antrags "Modellprojekt zur legalen Abgabe von Cannabis" kam ich am 15.9.2021 in den Genuss der Stellungnahme des Gesundheitsamtes beizuwohnen. Leider war diese Stellungnahme faktenbefreiter Unfug, in weiten Teilen schlicht falsch oder äußerst verzerrt. Sicher handelt es sich um einen coronabedingten Lapsus und das Gesundheitsamt hatte

leider keine Zeit ihre Unterlagen aus den 80ern auf den wissenschaftlichen Stand der Zeit zu bringen. Bezüglich einer Korrektur dieses Malheurs habe ich bereits Kontakt zur zuständigen Beigeordneten aufgenommen, es ist also nicht Thema meiner Frage. Es stellen sich mir in der Folge jedoch grundsätzliche Fragen zur Rolle der Verwaltung in der Ausschussberatung.

1. Ist meine naive Vorstellung richtig, dass die Stellungnahmen der jeweiligen Fachämter in den Ausschüssen dazu dienen, die Ausschüsse bzw. den Stadtrat fachlich und möglichst neutral zu beraten oder ist die Verwaltung ein eigener politischer Akteur der seine Meinung völlig unabhängig von Fakten und fachlicher Richtigkeit zum besten gibt? (Wenn möglich mit Rechtsgrundlage.)
2. Gibt es für die Verwaltung gegenüber dem Stadtrat und dessen Gremien (und auch generell) eine Pflicht zu wahrheitsgemäßen Aussagen und sowas wie eine Sorgfaltspflicht bei der Zusammenstellung von Informationen? (Bitte auch hier Rechtsgrundlage, wenn möglich. Keine philosophische Frage nach Wahrheit.)“

Zu den gemeinsam beantworteten Fragen 1 und 2 ist zunächst klarzustellen, dass „der Verwaltung“ im Rahmen einer Ausschussberatung keine eigenständige Rolle zukommt. Ansprechpartner des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist zunächst allein der Bürgermeister, der sich allerdings im Sitzungsvorsitz durch die Beigeordneten vertreten lassen kann. Soweit die Sitzungsleitung gemäß § 44 Abs. 6 SächsGemO Gemeindebediensteten zu bestimmten Themen „den Vortrag“ überträgt, gewinnen diese hierdurch im Verhältnis zum Gemeinderat bzw. Ausschuss keine eigenständige Position.

Ferner ist klarzustellen, dass die Stellungnahmen der Fachämter zu Anträgen aus dem Stadtrat vorrangig meiner eigenen Information und Meinungsbildung insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Rechtswidrigkeit oder Nachteiligkeit des angestrebten Beschlusses dienen. Meine Funktion als Leiter der Gemeindeverwaltung erlaubt es mir, zunächst die gegebenenfalls unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen der Ämter zu koordinieren und erst danach die Beratung gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen vorzunehmen.

Die Pflicht des Bürgermeisters zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse folgt aus § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 52 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 27 Abs. 4 Hauptsatzung und § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Geschäftsordnung Stadtrat (GO SR). Hinsichtlich Art und Umfang der Informationen kommt dem Bürgermeister ein gerichtlich überprüfbarer Ermessensspielraum zu. Die mit der Tagesordnung versandten Beschlussvorlagen und die gegebenenfalls vor oder in der Sitzung ergänzend hierzu mündlich erteilten Auskünfte müssen selbstverständlich ausreichen und inhaltlich zutreffen, um den Ratsmitgliedern eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen zu Anträgen aus dem Rat. Auch die nach § 52 Abs. 5 SächsGemO oder auf Anfrage nach § 28 Abs. 5 und 6 SächsGemO erteilten Informationen müssen selbstverständlich inhaltlich korrekt sein.

Es besteht jedoch kein Anspruch eines einzelnen Ratsmitgliedes auf Erhalt einer nach eigenem Maßstab „idealtypischen“ Beschlussvorlage oder Präsentation; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Dezember 1987, 1 S 2832/86, DÖV 1988, 469. Die Wiedergabe des wissenschaftlichen Streitstandes zum Gegenstand einer Ratsvorlage kann dementsprechend von einem einzelnen Ratsmitglied nicht verlangt werden. Vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse zur Art und Weise der Vorbereitung eines bestimmten Tagesordnungspunktes genügt der Bürgermeister seinen Pflichten zur Sitzungsvorbereitung und zur Information der Ratsmitglieder bereits, wenn er seinen Ausführungen bei wissenschaftlich umstrittenen Themengebieten allein den von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitutionen als maßgeblich angesehenen Erkenntnisstand zugrunde legt.

Zudem ist der Bürgermeister jedenfalls in der Sitzung nicht mehr auf die Funktion als „neutraler und sachkundiger Lieferant von Informationen“ beschränkt. Das Recht des Bürgermeisters, im Rahmen der Sitzung neben fachlichen Einschätzungen auch seine eigenen politischen Präferenzen zum Ausdruck zu bringen, folgt vielmehr daraus, dass er ebenfalls ein direkt demokratisch gewähltes Gemeindeorgan sowie antrags- und stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderates ist; vgl. §§ 48, 1 Abs. 4, 29 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO.

**3. „Für den unwahrscheinlichen Fall, dass unrichtige Informationen versehentlich oder - rein hypothetisch - gar absichtlich durch die Verwaltung verbreitet werden, welche Verfahrensweise ist vorgesehen um dem entgegen zu wirken? Welche Stadtinternen Korrekturschritte sind vorgesehen und welche Rechtsmittel kämen im äußersten Fall zum tragen?“**

Hält ein Ratsmitglied aufgrund eigener Vorinformiertheit und gegebenenfalls bereits gebildeter Meinung die Informationen in einer Beschlussvorlage oder einer mündlichen Präsentation für unsorgfältig zusammengestellt oder gar für inhaltlich fehlerhaft, kann es dies einerseits im direkten Kontakt mit dem Bürgermeister beziehungsweise dem zuständigen Beigeordneten thematisieren oder in der Sitzung geltend machen durch:

- Redebeiträge,
- Änderungsanträge,
- Vertagungsanträge und/oder
- ausdrückliche (außergerichtliche) Rüge der Unvollständigkeit/Unrichtigkeit der Sitzungsunterlagen beziehungsweise der ergänzend erteilten Auskünfte.

Vor einer Befassung der Gerichte wegen einer vermeintlichen Verletzung in eigenen Rechten muss der vermeintliche Rechtsverstoß so rechtzeitig gerügt worden sein, dass der Bürgermeister noch die Gelegenheit erhält, sein Handeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert